Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

Freitag, 15. Mai 2015 | Jahrgang 70 / Nr. 19
Erscheint einmal wöchentlich am Freitag
Redaktionsschluss: Dienstag, 12 Uhr
www.vorarlberg.at/amtsblatt

Amtsblatt für das Land Vorarlberg
Vorarlberg unser Land

INHALT: Regierungssitzung – Kundmachungen – Bekanntmachung

16. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung
am 12. Mai 2015

BESCHLÜSSE:

Die Volksschulsprengelverordnung wird geändert.

Zur Durchführung des Projekts „Vorarlberger Jugendstudie Lebenswelten 2016“ wird ein Beitrag gewährt.

Verschiedenen Vorarlberger Jugendtreffs (Projektförderung in der „Offenen Jugendarbeit“ 2015), dem Verein „Aktion Mitarbeit“ (Projektstelle „okay.zusammen leben“, Kerngeschäft), verschiedenen Antragsstellern (Wirtschaftsstrukturförderung, Übernehmerinitiative), der Gemeinde Bizau (Breitbandausbau in den Bereichen Ortsmitte, Unterdorf und für die Verbindung zum Anschlusspunkt in der Gemeinde Reuthe), der Berufs- und Bildungsinformationsstelle (Grundsubvention, BO-Landeskoordinationsstelle, BIFO-Messe), der HTL Bregenz (Anschaffung technischer Infrastruktur), den Dornbirner Jugendwerkstätten (Umbau bzw. Adaptierung der Räumlichkeiten, Pflichtschulprojekt „Leuchtturm“), der ibis acam Bildungs GmbH (Durchführung von „i-project 2015“), den Gemeinden Bezau, Doren und Hohenweiler (Förderung kommunaler Standortentwicklungskonzepte), den Gemeinden Dalaas und Klösterle (anteilsmäßige Mauteinnahmen 2015 nach dem ASFINAG-Gesetz), der Gemeinde Lech (Stubenbach Kleingerinne PE 2014, Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung), der Marktgemeinde Hard (Abwasserbeseitigungsanlage, BA XIX), der Gemeinde Koblach (Abwasserbeseitigungsanlage, BA XIII) und der Gemeinde Riefensberg (Abwasserbeseitigungsanlage, BA V) werden Beiträge gewährt.

Die erforderlichen Lieferungen und Leistungen für die Belagsinstandsetzung auf der L 2, Langener Straße, in Bregenz und Kennelbach, zwischen km 0,74 und km 3,36 werden vergeben.

Der Auftrag für die Anpassung der Informatikanwendung „Vorarlberger Wohnbauförderung (VWF)“ wird vergeben.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Harald Schneider

Kundmachung

über Änderungen bei der Landeswahlbehörde
und der Bezirkswahlbehörde Feldkirch

Gemäß § 11 Abs. 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 hat der Landeswahlleiter Frau Mag. Angelina Hämmele für den Fall der vorübergehenden Verhinderung zu seiner neuen zweiten Stellvertreterin bestellt.

Gemäß § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 hat der Bezirkswahlleiter von Feldkirch Herrn Mag. Herbert Vith zu seinem neuen ersten Stellvertreter und Mag. Erich Kaufmann zu seinem neuen zweiten Stellvertreter bestellt.

Der Landeswahlleiter
Mag. Markus Wallner

Kundmachung

über die Auflage des Umlegungsplanes „Landstraße“ der Gemeinde Höchst

Gemäß § 47 Abs. 1 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996, wird der von der Gemeinde Höchst vorgelegte Umlegungsplan „Landstraße“ in der Zeit vom 26. Mai 2015 bis 26. Juni 2015 im Gemeindeamt Höchst zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Während der Auflagefrist kann jeder Eigentümer und dinglich Berechtigte von bzw. an Grundstücken, die in die Umlegung einbezogen sind, zum Umlegungsplan beim Gemeindeamt Höchst schriftlich Einwendungen erheben oder Änderungsvorschläge erstatten.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Ing. Helmut Amann

IPPC-Bekanntmachung

gemäß § 40 Abs. 1b Abfallwirtschaftsgesetz 2002

Mit Bescheid des Landeshauptmannes vom 7. Mai 2015, Zl. VIe-52.0274, wurde der Böschistobel AbfallentsorgungsGmbH, Nenzing, die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Änderung der bestehenden Reststoff- bzw. Baurestmassendeponie „Böschistobel“ durch die adaptierte Kompartimentsbildung für Abfälle der Kategorie Reststoffe und Baurestmassen (interner Aufteilungsschlüssel) erteilt.

Zur Information und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 40 Abs. 1b Abfallwirtschaftsgesetz 2002 wurden die Antragsunterlagen zur Einsicht aufgelegt und konnte jedermann Stellung zum Ansuchen nehmen. Die Entscheidung kann nunmehr 6 Wochen lang beim Landeshauptmann als Abfallwirtschaftsbehörde eingesehen werden (Amt der Vorarlberger Landesregierung, Zimmer Nr. 323)

Für den Landeshauptmann
im Auftrag
Dr. Wolfgang Kolbe

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.

Medieninhaber und Herausgeber: Land Vorarlberg. Redaktion und Verwaltung: Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, amtsblatt@vorarlberg.at, www.vorarlberg.at/amtsblatt